

Az.: 1 B 216/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Normenkontrollsache

der

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Radebeul
vertreten durch den Oberbürgermeister
Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. XX „XXX“
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Ranft, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober

am 19. Januar 2023

beschlossen:

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. XX „XXX“ in R. vom 9. Februar 2022 wird bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag im Verfahren - 1 C 22/22 - vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem Eilantrag gemäß § 47 Abs. 6 VwGO gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. XX „XXX“.
- 2 Sie ist Eigentümerin des Grundstücks G1, welches eine Fläche von ca. 9.140 m² umfasst und mit einer denkmalgeschützten Villa nebst Remise bebaut ist. Auf dem Grundstück befindet sich ein ebenfalls denkmalgeschützter parkähnlicher Garten.
- 3 Um die Bebauung des Grundstücks besteht zwischen den Beteiligten ein über zwei Jahrzehnte andauernder Streit, dessen Ausgangspunkt der Bauvorbescheid der Antragsgegnerin vom 5. November 1999 für das Vorhaben „XXXX“ bildete. Die drei von der Antragstellerin angestregten gerichtlichen Verfahren zum Antrag auf Erteilung eines Fiktionszeugnisses (VG Dresden, Urt. v. 9. August 2017 - 4 K 1054/15 -; Senatsurt. v. 19. November 2020, - 1 A 1279/17 -; BVerwG, Beschl. v. 2. August 2021, - 4 B 5.21 -), zum Antrag auf 12. Verlängerung des Bauvorbescheides (Teilvorhaben Neubau - VG Dresden, Urt. v. 4. Juni 2019 - 4 K 1863/15 -; Senatsurt. v. 20. Juli 2021 - 1 A 1040/19 -; BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2022, - 4 B 33/21 -) sowie zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung 2014 (Neubau und Anbau an Villa - VG Dresden, Urt. v. 4. Juni 2019 - 4 K 1864/15 -; Senatsurt. v. 20. Juli 2021 - 1 A 1039/19 -; BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2022 - 4 B 32.21 -) blieben erfolglos.

4 Am 16. Dezember 2015 fasste der Stadtrat der Antragsgegnerin den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XX „XXX“ mit folgendem Planungsziel: „Ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB soll Regelungen treffen, die den Erhalt des Ensembles, bestehend aus einer stadtbildprägenden denkmalgeschützten Villa und dem umgebenden Park in seiner jetzigen Struktur, sichert.“ Dieser Beschluss wurde am 17. Dezember 2015 ausgefertigt und am 1. Januar 2016 bekanntgemacht. Nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 15. Mai 2018 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs (Stand: 6. April 2018) in der Zeit vom 11. Juni 2018 bis zum 11. Juli 2018.

5 Nachdem die Antragstellerin im Dezember 2021 erneut Bauanträge gestellt hatte, beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin am 9. Februar 2022 die streitgegenständliche Veränderungssperre mit folgenden Regelungen:

„§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat mit Beschluss XX/XX am 16.12.2015 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XX „XXX“ eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück XXX der Gemarkung R..

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

...

Anlage

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre“

Die dem Beschluss beigefügte Anlage 2 beinhaltet den „Lageplan zur Veränderungssperre - Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. XX“.

- 6 Die dem Senat in beglaubigter Abschrift vorgelegte Beschlussausfertigung vom 10. Februar 2022 beinhaltet als Anlage den Satzungstext, dessen Seite 1 mit der Bezeichnung der Anlage „räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre“ endet. Darunter befindet sich die Paraphe des Oberbürgermeisters nebst Dienstsiegel und Datumsangabe. Unter der rückseitig abgedruckten „Rechtsbehelfsbelehrung“ befinden sich die maschinenschriftliche Angabe „R., den ... B. W., Oberbürgermeister“ und die nochmalige Anlagenbezeichnung, ohne dass auf dieser (Rück-)Seite eine Unterschrift, Datumsangabe und Dienstsiegelabdruck enthalten sind.
- 7 Die Bekanntmachung der Veränderungssperre erfolgte im Amtsblatt der Antragsgegnerin am 1. März 2022.
- 8 Die beiden Bauanträge der Antragstellerin vom Dezember 2021 lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheiden vom 4. März 2022 ab. Zur Begründung verwies sie in beiden Verfahren auf die angegriffene Veränderungssperre sowie auf die verweigerte denkmalschutzrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die hiergegen gerichteten Widersprüche wies die Landesdirektion Sachsen nach Verbindung beider Verfahren mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2022 zurück.
- 9 Am 2. August 2022 hat die Antragstellerin Normenkontrollantrag (- 1 C 22/22 -) und zugleich den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen Folgendes aus: Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO sei geboten. Ihre Antragsbefugnis ergebe sich aus der durch die Veränderungssperre bewirkten Einschränkung in der Nutzungsmöglichkeit ihres Grundstücks. In der Hauptsache sei ihr Normenkontrollantrag zulässig, wobei sich die Antragsbefugnis aus dem als verletzt gerügten planerischen Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB ergebe; ihre Antragsbefugnis sei nicht wegen § 47 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen, weil sie ihre Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht habe. Ihre Antragsbefugnis begründe sich ferner daraus, dass die Veränderungssperre ihr die Rechte aus dem Bauvorbescheid entziehe.

Der Normenkontrollantrag sei auch begründet. Es fehle an einer wirksamen Ausfertigung, weil der Oberbürgermeister nicht auf der zur Unterschrift vorgesehenen Zeile unterhalb der Rechtsbehelfsbelehrung auf Seite 2 des Satzungstextes unterschrieben habe. Die Beschlussfassung im Stadtrat sei zu beanstanden, weil den Stadtratsmitgliedern der Planentwurf vom 6. April 2018 nicht zur Verfügung gestanden habe. Sie seien nicht über den fast sechs Jahre zurückliegenden Aufstellungsbeschluss, die Existenz des Bauvorbescheides und die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie zum Maß der baulichen Nutzung informiert worden. Ein Luftbild habe nicht vorgelegen. Die Begründung zur Beschlussvorlage sei unzureichend. Die zu sichernde Planung genüge nicht den Mindestanforderungen. Mit umfangreichen Ausführungen vertritt die Antragstellerin ihre Auffassung, es handele sich um eine unzulässige Negativ- oder Verhinderungsplanung; zudem lägen Abwägungsfehler vor. Die Antragstellerin ist der Auffassung, der ihr erteilte Bauvorbescheid vom 5. November 1999 gelte nach wie vor und setze sich auch gegenüber der Veränderungssperre durch; hierzu führt sie umfangreich aus. Im Übrigen äußert sich die Antragstellerin zu den o.g. Senatsurteilen vom 20. Juli 2021 und moniert die geänderte denkmalschutzrechtliche Beurteilung durch das Landesamt für Denkmalpflege und die Antragsgegnerin, der der Senat gefolgt sei. Während der Dauer des Hauptsacheverfahrens erleide sie erheblich finanzielle Schäden, insbesondere nehme die stark sanierungsbedürftige Villa ohne aufwändige Sanierung Schaden. In ihren weiteren Schriftsätzen vom 10. November 2022, 13. und 20. Dezember 2022 bekräftigt die Antragstellerin mit Nachdruck ihre Auffassung, der Bauvorbescheid vom 5. November 1999 gelte weiterhin fort.

10 Die Antragstellerin beantragt,

die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. XX „XXX“ der Antragsgegnerin, bekannt gemacht am 10. Februar 2022, bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache außer Kraft zu setzen.

11 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

12 Der Antrag sei bereits unzulässig, weil der Antragstellerin mit Blick auf die fehlende denkmalschutzrechtliche Zustimmung für ihre neuerlich beantragten Bauvorhaben das Rechtsschutzbedürfnis fehle, und im Übrigen unbegründet. Die Antragsgegnerin verteidigt die angegriffene Veränderungssperre. Eine wirksame Satzungsausfertigung liege darin, dass der Oberbürgermeister den Satzungstext und den zugehörigen Lageplan mit Amtsbezeichnung und Datumsangabe unterschrieben habe. Eine Ausferti-

gungsformel sei weder bundes- noch landesrechtlich vorgeschrieben. Die fehlende Unterschrift unter der „Rechtsbehelfsbelehrung“ auf der Rückseite des Satzungstextes sei - wenngleich misslich - rechtlich unerheblich, weil ein hinreichender Zusammenhang bestehe. Nach erfolgter Satzungsausfertigung habe der Referent für Stadtentwicklung die Bekanntmachung verfügt; einer förmlichen Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters bedürfe es nicht. Die angegriffene Satzung sei auch materiell rechtmäßig. Ohne dass es für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Veränderungssperre darauf ankomme, gelte der Bauvorbescheid - auch unter Berücksichtigung der neuerlichen Bauanträge - nicht mehr fort. Jedenfalls lägen für die begehrte einstweilige Anordnung keine gewichtigen Nachteile vor, die eine vorläufige Regelung als unaufschiebbar erscheinen ließen. Erhebliche finanzielle Schäden seien schon nicht dargelegt. Unabhängig von der Erteilung der begehrten Baugenehmigung sei die Antragstellerin als Denkmaleigentümerin zum Erhalt der Villa verpflichtet und dürfe diese nicht dem Verfall preisgeben.

- 13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und im Normenkontrollverfahren - 1 C 22/22 - sowie auf den von der Antragsgegnerin überreichten Verwaltungsvorgang (ein Ordner), dem die Beschlussausfertigung vom 10. Februar 2022 in beglaubigter Abschrift beiliegt, verwiesen.
- 14 II. Der Antrag hat Erfolg.
- 15 1. Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ist zulässig.
- 16 a) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, wenn ein - wie hier bereits - in der Hauptsache gestellter Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 VwGO voraussichtlich zulässig ist (vgl. hierzu Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn. 387) und die für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 47 Abs. 6 VwGO vorliegen. Dies ist hier der Fall.
- 17 Der gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthafte Normenkontrollantrag der Antragstellerin - 1 C 22/22 - richtet sich gegen die am 9. Februar 2022 von der Antragsgegnerin beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XX „XXX“. Ihr am 2. August 2022 beim Oberverwaltungsgericht eingegangener Antrag wahrt die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, die durch die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1. März 2022 in Lauf gesetzt wurde.
- 18 b) Die Antragstellerin ist gemäß § 47 Abs. 2 VwGO antragsbefugt.

- 19 Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, einen Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, stellen. An die Geltendmachung der Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen, als sie für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO gelten. Die Antragsbefugnis fehlt nur, wenn subjektive Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2001 - 6 CN 4.00 -, juris Rn. 10). Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 2004 - 4 CN 1.03 -, juris Rn. 9; Urt. v. 4. November 2015 - 4 CN 9.14 -, juris Rn. 12).
- 20 Die Antragsbefugnis folgt vorliegend daraus, dass die Antragstellerin Eigentümerin des im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Flurstücks XXX der Gemarkung R. ist, dessen Nutzungsmöglichkeiten mit dem Satzungserlass gemäß § 14 Abs. 1 BauGB eingeschränkt werden.
- 21 c) Soweit die Antragstellerin für die Zulässigkeit ihres Normenkontrollantrags auf § 47 Abs. 2a VwGO und insoweit auf ihr Vorbringen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verweist, kommt es hierauf nicht an, weil Absatz 2a der Regelung mit Wirkung vom 2. Juni 2017 aufgehoben worden ist (Art. 5 des Gesetzes v. 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298).
- 22 d) Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. August 2020 - 4 CN 4.19 -, juris Rn. 11).
- 23 Eine solche Wertlosigkeit ist nicht erkennbar. Vielmehr beseitigt die begehrte Entscheidung nach § 47 Abs. 6 VwGO für die Antragstellerin ein der Verwirklichung von nach § 3 Abs. 1 der Veränderungssperre untersagten Vorhaben auf ihrem im Plangebiet gelegenen Grundstück entgegenstehendes Hindernis. Die Antragstellerin kann bei einem Erfolg des Normenkontrollbegehrens ihre Rechtsstellung verbessern, weil sie ohne die Veränderungssperre weitergehende Nutzungsmöglichkeiten für ihr Grundstück besitzt.

- 24 Ihrem Rechtsschutzbedürfnis steht nicht entgegen, dass die Ablehnung der beiden Bauanträge vom Dezember 2021 nicht nur auf die streitgegenständliche Veränderungssperre, sondern zugleich auch auf die verweigerte denkmalschutzrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde gestützt war. Die Frage der denkmal-schutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit ist zwischen den Beteiligten streitig, wäh- rend von einem Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses nur in offensichtlichen und ein- deutigen Fällen ausgegangen werden kann. Ohnehin wäre dem Senat eine vorweg- nehmende Klärung dieser zwischen den Beteiligten streitigen Fragen im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des Normenkontrollantrages verwehrt. Gleiches gilt für eine inzidente Prüfung der beiden Bauanträge im Hinblick auf eine von der Antragstel- lerin angenommene Fortgeltung des ihr im Jahr 1999 erteilten Bauvorbescheids. Eine prozessuale Handhabung des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, die im Ergebnis dazu führt, eine an sich gebotene Sachprüfung als Frage der Zulässigkeit eines Normenkontrollan- trags zu behandeln, verbietet sich (BVerwG, Urt. v. 24. September 1998 - 4 CN 2.98 - , juris Rn. 8; Saarl.OVG, Urt. v. 27. Januar 2022 - 2 C 113/21 -, juris 23).
- 25 Dahinstehen kann im Übrigen die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 der ange- griffenen Satzung zugelassen werden kann. Denn einem Normenkontrollantrag gegen eine Veränderungssperre ebenso wie einem entsprechenden Außervollzugsetzungs- antrag kann das Rechtsschutzbedürfnis nicht durch die Verweisung auf die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB abgesprochen werden (ThürOVG, Urt. v. 16. Mai 2001 - 1 N 932/00 -, juris Rn. 36; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. März 2022 - OVG 10 S 31/21 -, juris Rn. 19 unter Hinweis auf Széchényi, in: Jäde/Dirnber- ger, BauGB, 9. Aufl. 2018, § 16 Rn. 11).
- 26 2. Der Antrag ist begründet.
- 27 Das Normenkontrollgericht kann gemäß § 47 Abs. 6 VwGO eine einstweilige Anord- nung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.
- 28 Der Begriff „schwerer Nachteil“ stellt an die Aussetzung des Vollzugs einer (unterge- setzlichen) Norm erheblich strengere Anforderungen, als § 123 VwGO sie sonst an den Erlass einstweiliger Anordnungen stellt. Die Außervollzugsetzung einer Norm ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen gerechtfertigt, die durch Umstände gekenn- zeichnet sind, die den Erlass einer einstweiligen Anordnung unabweisbar erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Mai 1998 - 4 VR 2.98 -, juris Rn. 3). Prüfungsmaß-

stab bei einer Veränderungssperre sind die Erfolgsaussichten eines Normenkontrollantrags in der Hauptsache und damit insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB. Erweist sich, dass der Normenkontrollantrag zulässig und voraussichtlich begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug der Veränderungssperre bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der Vollzug der Veränderungssperre vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12 und 16. September 2015 - 4 VR 2.15 -, juris Rn. 4; jeweils bezogen auf Bebauungspläne; SächsOVG, Beschl. v. 15. Mai 2015 - 1 B 84/15 -, juris Rn. 17; BayVGH, Beschl. v. 11. Mai 2020 - 1 NE 20.333 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 12. Oktober 2020 - 2 B 1137/20.NE -, juris Rn. 9 ff. m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 17. Juni 2021 - 1 B 118/21 -, juris Rn. 36).

- 29 Hieran gemessen ist der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung geboten.
- 30 a) Die Veränderungssperre verstößt gegen höherrangige Vorschriften des formellen Rechts, weil es einer wirksamen Ausfertigung ermangelt.
- 31 Nach der landesrechtlichen Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sind Satzungen durch den Bürgermeister auszufertigen und bekanntzumachen.
- 32 Das Ausfertigungserfordernis als grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens folgt unmittelbar aus dem bundes- wie landesrechtlich gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf). Es ist in § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für gemeindliche Satzungen landesgesetzlich ausgestaltet und vom Normenkontrollsenat von Amts wegen zu prüfen; einer entsprechenden Rüge bedarf es im Hinblick auf die Beachtlichkeit eines Ausfertigungsmangels nach sächsischem Landesrecht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO) deshalb nicht (vgl. bereits SächsOVG, NK-Urt. v. 23. Oktober 2000, SächsVBl. 2001, 79, 80). Das Rechtsstaatsgebot verlangt die Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen. Damit kommt der Ausfertigung neben einer sog. Identitätsfunktion auch eine Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion zu. Aus der Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion folgt, dass vor der Bekanntmachung als Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens geprüft werden muss, ob die bekanntzuma-

chende Fassung der Satzung mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung übereinstimmt; die Vornahme dieser Prüfung muss auch erkennbar sein (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. September 2014 - 1 A 799/12 -, juris Rn. 22 m. w. N.; Beschl. v. 6. Oktober 2021 - 1 B 35/21 -, juris Rn. 39). Es bedarf einer handschriftlichen Unterzeichnung mit dem ausgeschriebenen Familiennamen, während eine Paraphe nicht genügt (Rehak, in: Quecke/ Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Stand: 2022, § 4 Rn. 57 m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 4. März 1993 - 8 B 186.92 -, juris Rn. 4 zum Unterschriftserfordernis für eine richterliche Fristsetzung nach § 87b VwGO; SächsOVG, Urt. v. 10. November 2022 - 1 A 1081/17.A - juris Rn. 41 zu § 182 Abs. 2 Nr. 8 ZPO; VGH BW, Urt. v. 22. Oktober 2019 - 1 S 450/17 -, juris Rn. 33 zum Unterschriftserfordernis nach § 37 VwVfG-BW). Die Beifügung einer bloßen Paraphe - eines den Namen abkürzenden Handzeichens - wird der mit der Ausfertigung bezweckten Beurkundungsfunktion nicht gerecht. Die Unterschrift ist vielmehr durch die Wiedergabe des ausgeschriebenen Familiennamens auszuweisen. Fehlt es an einer Unterzeichnung mit dem ausgeschriebenen Namen, liegt ein zur Ungültigkeit der Satzung führender Mangel vor (Rehak, a. a. O., § 4 Rn. 61). Im Übrigen verlangt das Bundesrecht nicht, dass ausdrücklich der Begriff „ausgefertigt“ oder „Ausfertigung“ verwendet wird (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2014 - 4 B 29.14 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 33 Das sächsische Landesrecht unterscheidet dabei zwischen der vom Vorsitzenden des Gemeinderats zu unterzeichnenden Niederschrift über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gemeinderats, die u. a. den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) einerseits und der Ausfertigung von Satzungen durch den Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) andererseits und macht damit deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche, nebeneinander erforderliche Vorgänge handelt. Erst und nur durch die Ausfertigung der Satzung wird die Originalurkunde erstellt, die ihrerseits Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn. 42).
- 34 Hieran gemessen wurde die angegriffene Veränderungssperre nicht wirksam ausgefertigt.
- 35 Vorliegend hat der Oberbürgermeister zwar den Stadtratsbeschluss vom 9. Februar 2022 am 10. Februar 2022 als Originalurkunde mit Unterschrift, Dienstsiegel sowie Datumsangabe ausgefertigt. Darin liegt indessen nicht zugleich eine wirksame Ausfertigung der Satzung zur Veränderungssperre (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

- 36 Der Umstand, dass die Satzungsausfertigung dabei nicht als separates Dokument, sondern als Anlage zum gefassten Beschluss ausgefertigt wurde, steht der formellen Wirksamkeit nicht von vornherein entgegen. Zwar trägt nur das Deckblatt mit dem gefassten Beschluss die Überschrift „Beschlussausfertigung“ und den Vermerk „ausgefertigt am:“. Jedoch bedarf es für die Wirksamkeit der Satzungsausfertigung nach dem oben Gesagten keines ausdrücklichen Ausfertigungsvermerks auf der Satzung selbst.
- 37 Ebenso wenig steht einer wirksamen Ausfertigung entgegen, dass der Oberbürgermeister nur die erste Seite der Satzung, die den vollständigen Satzungstext enthält, jedoch nicht deren Rückseite mit dem als „Rechtsbehelfsbelehrung“ überschriebenen Hinweis auf die Folgen einer unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommenen Satzung nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ausgefertigt hat. Zum einen bedarf eine Satzung keiner förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung. Zum anderen handelt es sich bei dem dortigen Hinweis auf die Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO schon nicht um einen Rechtsbehelf im förmlichen Sinne. Stattdessen bezieht sich der Hinweis auf die in § 4 Abs. 4 SächsGemO normierte Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, welche nur greift, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO). Eben diesen Hinweis beinhaltet die mit „Rechtsbehelfsbelehrung“ überschriebene Rückseite der Satzung. Ausweislich der gesetzlichen Formulierung des § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO genügt insoweit ein entsprechender Hinweis in der Bekanntmachung, ohne dass es dazu einer Beschlussfassung des Gemeinderats bedarf (Quecke/Rehak, in: Quecke/Schmid a. a. O., § 4 Rn. 132). Denn mit der Formulierung „wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf ... hingewiesen sind“ in § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO geht der Gesetzgeber ersichtlich davon aus, dass der Hinweis auf die Folgen nach § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO selbst nicht Bestandteil der Satzung ist, sondern ein solcher Hinweis erst bei der Bekanntmachung vorgesehen ist. Die Veröffentlichung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO ist demnach Aufgabe des Bürgermeisters, weil sie Teil der öffentlichen Bekanntmachung ist (Quecke/Rehak, a. a. O., § 4 Rn. 132). Wenn es aber für den Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO schon keiner entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats bedarf, kann sich die unterbliebene Ausfertigung dieses Hinweises nicht auf die Wirksamkeit der Ausfertigung der Satzung auswirken.
- 38 Die Ausfertigung erweist sich aber deswegen als unwirksam, weil es einer Unterschrift des Oberbürgermeisters unter dem Satzungstext ermangelt. Im Gegensatz zur Be-

schlussausfertigung (Deckblatt), die mit Unterschrift mit dem ausgeschriebenen Familiennamen, Dienstsiegel und Datumsangabe versehen ist, hat der Oberbürgermeister den anliegenden Satzungstext lediglich paraphiert, wie ein Vergleich beider Dokumente offenlegt.

- 39 Da die Antragsgegnerin auf die Nachfragen der Berichterstatterin vom 12. Dezember 2022 und vom 2. Januar 2023, die vollständigen Unterlagen, insbesondere das Original der Satzungsausfertigung vorzulegen, auf die „Beschlussvorlage (Seite 2 bis 4 der Originalakte), die Beschlussausfertigung (Seite 1 der Originalakte) und die Satzungsausfertigung (Seite 5 und 6 der Originalakte)“ verwiesen hat, die dem Senat in beglaubigter Abschrift vorliegen, steht damit auch fest, dass kein anderweitiges als Satzungsausfertigung in Betracht kommendes Dokument existiert, das Grundlage der Bekanntmachung vom 1. März 2022 sein könnte.
- 40 b) Der Antragstellerin droht aus dem Vollzug der offensichtlich unwirksamen Veränderungssperre ein schwerer Nachteil. An dem Vollzug der offensichtlich unwirksamen Veränderungssperre besteht kein schützenswertes Interesse, das dem von der Antragstellerin geltend gemachten Interesse am unverzügerten Fortgang des Verfahrens auf Erteilung einer Baugenehmigung in Bezug auf ihre Bauanträge vom Dezember 2021 entgegengehalten werden könnte (SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2022 - 1 B 276/21 -, juris Rn. 42 m. w. N. zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren). Sie hat im Dezember 2021 zwei neuerliche Bauanträge gestellt. Aus diesen Bauanträgen ergibt sich ohne Weiteres, dass sie hierfür bereits umfängliche Planungskosten aufgewandt hat. Ihr drohen auch weitere schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile, weil einer Baugenehmigung im Falle einer Ablehnung des vorliegenden Antrags bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache - 1 C 22/22 - die Veränderungssperre möglicherweise längere Zeit entgegengehalten werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 17. Juni 2021 - 1 B 118/21 -, juris Rn. 48 zur Aussetzung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens).
- 41 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Bei der Bestimmung der Höhe des Streitwerts nach § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 GKG hat der Senat die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nrn. 9.8.4 i. V. m. 9.8.1 und 1.5) berücksichtigt.

42 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober